

# Bundesgesetzblatt <sup>1077</sup>

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1996

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 96	<b>Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand</b> ..... FNA: neu: 810-36/1; neu: 810-36; 860-6, 810-1, 860-1, 860-4-1, 826-27-1-4, 860-6-2, 810-35 GESTA: G046	1078
23. 7. 96	<b>Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts</b> ..... FNA: neu: 2170-1/1; 2170-1, 860-1, 860-8, 860-10-3, 871-1, 810-1, 2170-5, 320-1, 2212-2, 830-2, 2170-1-3, 2170-1-6, 871-1-7, 2170-1-20, 870-1, 820-1, 860-6 GESTA: M011	1088
23. 7. 96	Verordnung zur Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung und der Heizölkennzeichnungsverordnung ..... FNA: 612-14-20-1, 612-14-21	1101
25. 7. 96	Zweite Verordnung zur Übertragung von unternehmensbezogenen Aufgaben nach dem Treuhandgesetz und von Unternehmensbeteiligungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (Zweite Treuhandunternehmensübertragungsverordnung – 2. TreuhUntÜV) ..... FNA: neu: IV-0-3-2	1115
9. 7. 96	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ..... FNA: 2030-11-47-11	1116

## Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand

Vom 23. Juli 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Altersteilzeitgesetz

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Durch Altersteilzeitarbeit soll älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) fördert durch Leistungen nach diesem Gesetz die Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres spätestens ab 31. Juli 2001 vermindern und damit die Einstellung eines sonst arbeitslosen Arbeitnehmers ermöglichen.

#### § 2

##### Begünstigter Personenkreis

(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die

1. das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. nach dem 14. Februar 1996 auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auf jedoch nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich, vermindert haben (Altersteilzeitarbeit) und
3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die in diesen Zeiten bezogenen Lohnersatzleistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt oder bei Regelung in einem Tarifvertrag oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, jedoch nicht weniger als 18 Stunden beträgt, und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt werden.

In diesen Fällen erstreckt sich die Beschäftigung im Sinne des § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf den gesamten Zeitraum, für den die Altersteilzeitarbeit vereinbart worden ist. Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 Nr. 1 kann die tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernommen werden. In diesem Fall gilt Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative entsprechend.

#### § 3

##### Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer
  - a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert dieses Arbeitsentgelts, jedoch auf mindestens 70 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Vollzeitarbeitsentgelts (Mindestnettobetrag), aufgestockt hat und
  - b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sowie
2. der Arbeitgeber aus Anlaß des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluß der Ausbildung auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beitragspflichtig im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt und

3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über fünf vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.

(2) Für die Zahlung der Beiträge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt.

(3) Hat der in Altersteilzeitarbeit beschäftigte Arbeitnehmer die Arbeitsleistung oder Teile der Arbeitsleistung im voraus erbracht, so ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 bei Arbeitszeiten nach § 2 Abs. 2 auch erfüllt, wenn die Beschäftigung eines beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmers oder eines Arbeitnehmers nach Abschluß der Ausbildung auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz erst nach Erbringung der Arbeitsleistung erfolgt.

#### § 4

##### Leistungen

(1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber für längstens fünf Jahre

- den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelts, jedoch mindestens den Betrag zwischen dem für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelt und dem Mindestnettobetrag, und
- den Betrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Beitrags geleistet worden ist, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt.

(2) Bei Arbeitnehmern, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit sind, werden Leistungen nach Absatz 1 auch erbracht, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht erfüllt ist. Dem Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 stehen in diesem Fall vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesanstalt nach Absatz 1 Nr. 2 zu tragen hätte, wenn der Arbeitnehmer nicht von der Versicherungspflicht befreit wäre.

#### § 5

##### Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 erlischt

- mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht

für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder

- mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wiederbesetzt wird oder der Arbeitgeber insgesamt für drei Jahre die Leistungen erhalten hat.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer neben seiner Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder auf Grund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält. Die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhezeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat.

(4) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

#### § 6

##### Begriffsbestimmungen

(1) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht überschreitet. § 112 Abs. 5 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen,

- wenn ein Tarifvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit nicht oder für Teile eines Jahres eine unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, die Arbeitszeit, die sich im Jahresdurchschnitt wöchentlich ergibt; wenn ein Tarifvertrag Ober- und Untergrenzen für die

Arbeitszeit vorsieht, die Arbeitszeit, die sich für den Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt wöchentlich ergibt,

2. wenn eine tarifliche Arbeitszeit nicht besteht, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen, oder falls eine solche tarifliche Regelung nicht besteht, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit.

### § 7

#### Berechnungsvorschrift

Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend. Hat ein Betrieb noch nicht zwölf Monate bestanden, ist der Durchschnitt der Kalendermonate während des Zeitraums des Bestehens des Betriebes maßgebend. Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende werden nicht mitgezählt. § 10 Abs. 2 Satz 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend.

### § 8

#### Arbeitsrechtliche Regelungen

(1) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 4 nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

(3) Eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die Altersteilzeitarbeit, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit hat, ist zulässig.

### § 9

#### Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen

(1) Werden die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 auf Grund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder dem Arbeitgeber erstattet, gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien die Leistungen nach § 4 der Ausgleichskasse.

(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 10

#### Soziale Sicherung des Arbeitnehmers

(1) Beansprucht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 4 erbracht hat, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, ist bei der Feststellung des für die Bemessung maßgeblichen Arbeitsentgelts für die Zeit einer Beschäftigung, für die Leistungen nach § 4 erbracht wurden, das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Bemessung zugrunde zu legen wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeitarbeit vermindert hätte. Kann der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen, so ist die Höhe des Anspruches auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld von dem Tag an, an dem die Rente erstmals beansprucht werden kann, neu festzusetzen. Dabei tritt an die Stelle des der Bemessung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts das Arbeitsentgelt, nach dem sich die Lohnersatzleistung ohne die Regelung des Satzes 1 gerichtet hätte. Änderungsbescheide werden mit dem Tag wirksam, an dem die Altersrente erstmals beansprucht werden konnte.

(2) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 4 erbracht hat, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistungen ausschließlich die Altersteilzeit zugrunde, erbringt die Bundesanstalt anstelle des Arbeitgebers die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 4. Durch die Leistungen darf der Höchstförderzeitraum nach § 4 Abs. 1 nicht überschritten werden. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die nur wegen Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherungspflichtig in der Krankenversicherung der Landwirte sind, soweit und solange ihnen Krankengeld gezahlt worden wäre, falls sie nicht Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse geworden wären.

(4) Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 4 das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

### § 11

#### Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Leistungen nach § 4 erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Werden im Fall des § 9 die Leistungen von der Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien erbracht, hat der Arbeitnehmer Änderungen nach Satz 1 diesen gegenüber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Leistungen zu erstatten, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Eine Erstattung durch den Arbeitgeber kommt insoweit nicht in Betracht.

## § 12

### Verfahren

(1) Das Arbeitsamt entscheidet auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers, ob die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen nach § 4 vorliegen. Der Antrag wirkt vom Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen, wenn er innerhalb von drei Monaten nach deren Vorliegen gestellt wird, andernfalls wirkt er vom Beginn des Monats der Antragstellung. In den Fällen des § 3 Abs. 3 kann das Arbeitsamt auch vorab entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 2 vorliegen. Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Versicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Leistungen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist.

(2) Leistungen nach § 4 werden nachträglich jeweils für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Kalendermonats beantragt werden. Leistungen nach § 10 Abs. 2 werden auf Antrag des Arbeitnehmers monatlich nachträglich ausgezahlt.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 3 werden dem Arbeitgeber die Leistungen nach Absatz 1 erst von dem Zeitpunkt an ausgezahlt, in dem der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz einen Arbeitnehmer beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Die Leistungen für zurückliegende Zeiten werden zusammen mit den laufenden Leistungen jeweils in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Die Höhe der Leistungen für zurückliegende Zeiten bestimmt sich nach der Höhe der laufenden Leistungen.

## § 13

### Auskünfte und Prüfung

Die §§ 144 und 150a Abs. 1, 1a, 5 und 6 des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend.

## § 14

### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 11 Abs. 1 oder als Arbeitgeber entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- eine Einsichtnahme in die in § 13 in Verbindung mit § 144 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes bezeichneten Unterlagen nicht duldet,
- entgegen § 13 in Verbindung mit § 144 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
- als Arbeitnehmer entgegen § 13 in Verbindung mit § 150a Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes bei

einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine in § 150a Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannte Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt,

- als Arbeitgeber oder Dritter entgegen § 13 in Verbindung mit § 150a Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet, bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine in § 150a Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannte Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen § 13 in Verbindung mit § 150a Abs. 5 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder
- entgegen § 13 in Verbindung mit § 150a Abs. 6 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

(4) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Bundesanstalt. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

## § 15

### Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Mindestnettoeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 und § 112 Abs. 10 des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.

## § 16

### Befristung der Förderungsfähigkeit

Für die Zeit ab dem 1. August 2001 sind Leistungen nach § 4 nur noch zu erbringen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

## Artikel 2

### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefaßt:  
„Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“.
- b) Nach der Angabe zu § 76 wird eingefügt:  
„§ 76a Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters“.
- c) Die Überschrift im Vierten Kapitel Zweiter Abschnitt Erster Unterabschnitt Siebter Titel wird wie folgt gefaßt:  
„Zahlung von Beiträgen beim Versorgungsausgleich und bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters“.
- d) Die Angabe zu § 187 wird wie folgt gefaßt:  
„Zahlung von Beiträgen beim Versorgungsausgleich“.
- e) Nach der Angabe zu § 187 wird eingefügt:  
„§ 187a Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters“.
- f) Die Angabe zu § 237 wird wie folgt gefaßt:  
„Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“.

2. In § 33 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Wörter „oder nach Altersteilzeitarbeit“ eingefügt.

3. Dem § 34 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erziehungsrente besteht nicht nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente.“

4. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“.
- b) In Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:  
„2. entweder  
a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Beginn der Rente insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder  
b) 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben,“.
- c) Folgender Satz wird angefügt:  
„Altersteilzeitarbeit im Sinne dieses Buches liegt vor, wenn für den Versicherten nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts gezahlt worden sind.“

5. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und“ durch die Wörter „der Altersrente“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:  
„(1a) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist möglich. Die Anhebung und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bestimmen sich wie folgt:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1937					
Januar	1	60	1	60	0
Februar	2	60	2	60	0
März	3	60	3	60	0
April	4	60	4	60	0
Mai	5	60	5	60	0
Juni	6	60	6	60	0
Juli	7	60	7	60	0
August	8	60	8	60	0
September	9	60	9	60	0
Oktober	10	60	10	60	0
November	11	60	11	60	0
Dezember	12	61	0	60	0

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1938					
Januar	13	61	1	60	0
Februar	14	61	2	60	0
März	15	61	3	60	0
April	16	61	4	60	0
Mai	17	61	5	60	0
Juni	18	61	6	60	0
Juli	19	61	7	60	0
August	20	61	8	60	0
September	21	61	9	60	0
Oktober	22	61	10	60	0
November	23	61	11	60	0
Dezember	24	62	0	60	0
1939					
Januar	25	62	1	60	0
Februar	26	62	2	60	0
März	27	62	3	60	0
April	28	62	4	60	0
Mai	29	62	5	60	0
Juni	30	62	6	60	0
Juli	31	62	7	60	0
August	32	62	8	60	0
September	33	62	9	60	0
Oktober	34	62	10	60	0
November	35	62	11	60	0
Dezember	36	63	0	60	0
Januar 1940 bis Dezember 1948	36	63	0	60	0
1949					
Januar-Februar	37	63	1	60	1
März-April	38	63	2	60	2
Mai-Juni	39	63	3	60	3
Juli-August	40	63	4	60	4
September-Oktober	41	63	5	60	5
November-Dezember	42	63	6	60	6
1950					
Januar-Februar	43	63	7	60	7
März-April	44	63	8	60	8
Mai-Juni	45	63	9	60	9
Juli-August	46	63	10	60	10
September-Oktober	47	63	11	60	11
November-Dezember	48	64	0	61	0

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1951					
Januar-Februar	49	64	1	61	1
März-April	50	64	2	61	2
Mai-Juni	51	64	3	61	3
Juli-August	52	64	4	61	4
September-Oktober	53	64	5	61	5
November-Dezember	54	64	6	61	6
1952					
Januar-Februar	55	64	7	61	7
März-April	56	64	8	61	8
Mai-Juni	57	64	9	61	9
Juli-August	58	64	10	61	10
September-Oktober	59	64	11	61	11
November-Dezember	60	65	0	62	0
1953 und später	60	65	0	62	0 <sup>o</sup> .

6. In § 50 Abs. 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Wörter „oder nach Altersteilzeitarbeit“ eingefügt.
7. In § 66 Abs. 1 wird in Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 4 nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ das Wort „und“ sowie folgende Nummer eingefügt:
- „5. Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters.“
8. Nach § 76 wird folgender Paragraph eingefügt:
- „§ 76a**  
Zuschläge an Entgeltpunkten aus  
Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger  
Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters
- Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters werden ermittelt, indem gezahlte Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden. Ein Zuschlag aus der Zahlung solcher Beiträge erfolgt nur, wenn sie bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind.“
9. In § 89 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Wörter „oder nach Altersteilzeitarbeit“ eingefügt.
10. Dem § 109 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zugrundeliegende Altersrente; es sei denn, die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters ist offensichtlich ausgeschlossen.“
11. In § 113 Abs. 1 Satz 1 wird in Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 4 nach dem Wort „entfallen“ das Wort „und“ sowie folgende Nummer eingefügt:
- „5. Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters.“
12. Dem § 163 wird folgender Absatz angefügt:
- „(5) Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als Arbeitsentgelt.“
13. In § 168 Abs. 1 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „6. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, von den Arbeitgebern.“

14. Die Überschrift im Vierten Kapitel Zweiter Abschnitt Erster Unterabschnitt Siebter Titel wird wie folgt gefaßt:

„Zahlung von Beiträgen beim Versorgungsausgleich und bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters“.

15. Die Überschrift in § 187 wird wie folgt gefaßt:

„Zahlung von Beiträgen beim Versorgungsausgleich“.

16. Nach § 187 wird folgender § 187a eingefügt:

„§ 187a

Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

(1) Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres können Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Die Berechtigung zur Zahlung setzt voraus, daß der Versicherte erklärt, eine solche Rente zu beanspruchen.

(2) Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich nach der Auskunft über die Höhe der zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlichen Beitragszahlung als höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergibt. Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte für Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten, Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten und Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich ermittelt, die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würden. Dabei ist für jeden Kalendermonat an bisher nicht bescheinigten künftigen rentenrechtlichen Zeiten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber zu bescheinigenden Arbeitsentgelt auszugehen. Der Bescheinigung ist das gegenwärtige Arbeitsentgelt auf Grund der bisherigen Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit eine Vorausbescheinigung nicht vorliegt, ist von den durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkten der Beitragszeiten des Kalenderjahres

auszugehen, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt werden können.

(3) Für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zur Wiederauffüllung einer im Rahmen des Versorgungsausgleichs geminderten Rentenanwartschaft für einen Entgeltpunkt zu zahlende Betrag durch den jeweiligen Zugangsfaktor geteilt wird. Teilzahlungen sind zulässig. Eine Erstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.“

17. § 237 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“.

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Wörter „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden“ ersetzt.

- d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für arbeitslose Versicherte,

1. die bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und

a) am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder

b) deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, nach dem 13. Februar 1996 beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder

2. die bis zum 14. Februar 1944 geboren sind und auf Grund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind,

wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1941					
Januar–April	1	60	1	60	0
Mai–August	2	60	2	60	0
September–Dezember	3	60	3	60	0
1942					
Januar–April	4	60	4	60	0
Mai–August	5	60	5	60	0
September–Dezember	6	60	6	60	0

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1943					
Januar–April	7	60	7	60	0
Mai–August	8	60	8	60	0
September–Dezember	9	60	9	60	0
1944					
Januar–Februar	10	60	10	60	0

Einer vor dem 14. Februar 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.“

18. In § 270a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Auskunft nach § 109 Abs. 1 Satz 3.“

### Artikel 3

#### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006), wird wie folgt geändert:

- In § 105c Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können.“
- Dem § 117 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:  
„Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitslosen, dessen Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für dessen Rentenversicherung nach § 187a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufwendet, bleiben unberücksichtigt. Satz 6 gilt entsprechend für Beiträge des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.“
- In § 117a Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
„Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitslosen, dessen Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für dessen Rentenversicherung nach § 187a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufwendet, bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt entsprechend für Beiträge des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.“

4. In § 249e Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können.“

### Artikel 4

#### Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809), wird wie folgt geändert:

- In Artikel I wird in § 19b Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt gefaßt:  
„1. Erstattung der Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der nicht auf das Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit verkürzt haben.“
- In Artikel II § 1 wird die Nummer 21 wie folgt gefaßt:  
„21. das Altersteilzeitgesetz,“.

### Artikel 5

#### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824), wird wie folgt geändert:

- In § 28a Abs. 1 werden in der Nummer 14 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt sowie der Nummer 15 ein Komma und folgende Nummern angefügt:  
„16. bei Beginn der Altersteilzeitarbeit oder  
17. bei Ende der Altersteilzeitarbeit“.
- In § 28k Abs. 2 Satz 4 Buchstabe c werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter

„d) die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit für ein Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes gezahlt hat.“

angefügt.

### **Artikel 6** **Änderung der** **Zweiten Datenerfassungs-Verordnung**

In § 6 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 96 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird nach Absatz 1a folgender Absatz eingefügt:

„(1b) Bei einem Übergang in die Altersteilzeitarbeit sind das Ende der bisherigen Beschäftigung und der Beginn der Altersteilzeitarbeit zu melden. Ferner ist das Ende der Altersteilzeitarbeit zu melden. Absatz 1 Satz 3 und 5 gilt entsprechend.“

### **Artikel 7** **Änderung der Renten-** **versicherungs-Beitragszahlungsverordnung**

In § 1 Satz 2 der Verordnung über die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 30. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2057) wird nach dem Wort „Versorgungsausgleichs“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer eingefügt:

„3a. zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters und“.

### **Artikel 8** **Rückkehr** **zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### **Artikel 9** **Übergangsvorschrift**

Das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348) ist weiterhin anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1993 mit der Altersteilzeitarbeit begonnen hat und der Arbeitgeber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes erstmals vor diesem Zeitpunkt erfüllt hat.

### **Artikel 10** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. Juli 1996

**Der Bundespräsident**  
Roman Herzog

**Der Bundeskanzler**  
Dr. Helmut Kohl

**Der Bundesminister**  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

## Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts

Vom 23. Juli 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Wird die Leistung an den Hilfeempfänger durch eine Einrichtung erbracht, ist durch die Vereinbarungen nach Abschnitt 7 zu gewährleisten, daß diese Leistung den Grundsätzen des Satzes 1 entspricht.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 besteht“ durch die Wörter „Vereinbarungen nach Abschnitt 7 bestehen“ ersetzt.
2. § 3a wird wie folgt gefaßt:
 

**„§ 3a**  
Vorrang der offenen Hilfe

Die erforderliche Hilfe ist soweit wie möglich außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn eine geeignete stationäre Hilfe zumutbar und eine ambulante Hilfe mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, daß Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Gewährung, ist für das Einsetzen der Sozialhilfe die Kenntnis der nicht zuständigen Stelle maßgebend.“
4. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn eine Hilfesuchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut.“
5. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „das Wachstum“ durch die Wörter „ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Krankenversicherungsbeiträge“ durch die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 Krankenversicherungsbeiträge übernommen werden, sind auch die damit zusammenhängenden Beiträge zur Pflegeversicherung zu übernehmen.“
7. § 15a wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 

„Sie soll gewährt werden, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Die Hilfe nach Satz 1 soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfesuchenden nicht sichergestellt ist; der Hilfesuchende ist hiervon schriftlich zu unterrichten.“
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

    1. den Tag des Eingangs der Klage,
    2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
    3. die Höhe des monatlich zu entrichtenden Mietzinses,
    4. die Höhe des geltend gemachten Mietzinsrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und

5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,
- mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung des Mietzinses nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.“
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:
- „(2) Wenn zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit ein besonderes Zusammenwirken des Hilfebedürftigen und des Trägers der Sozialhilfe erforderlich ist, soll hierüber in geeigneten Fällen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.“
9. Dem § 18 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Soweit es im Einzelfall geboten ist, kann auch durch Zuschüsse an den Arbeitgeber sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen darauf hingewirkt werden, daß der Hilfeempfänger Arbeit findet. Die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Nimmt ein Hilfeempfänger eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf, kann ihm bis zur Dauer von sechs Monaten ein monatlicher Zuschuß gewährt werden. Der Zuschuß kann bei Vollzeit-erwerbstätigkeit im ersten Monat bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand festgesetzt werden und vermindert sich monatlich.“
10. In § 22 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:
- „(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung zum 1. Juli eines Jahres die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 5 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen.
- (3) Die Regelsätze sind so zu bemessen, daß der laufende Bedarf dadurch gedeckt werden kann. Die Regelsatzbemessung hat Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung ist zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.
- (4) Die Regelsatzbemessung hat zu gewährleisten, daß bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen für Kosten von Unterkunft und Heizung sowie für einmalige Leistungen und unter Berücksichtigung des abzusetzenden Betrages nach § 76 Abs. 2a Nr. 1 unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einem alleinverdienenden Vollzeitbeschäftigten bleiben.
- (5) Das Bundesministerium für Gesundheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Bemessung und Fortschreibung. Die Regelsatzverordnung kann einzelne laufende Leistungen von der Gewährung nach Regelsätzen ausnehmen und über die Gestaltung Näheres bestimmen.
- (6) Die am 30. Juni 1996 geltenden Regelsätze erhöhen sich mit Wirkung vom 1. Juli 1996 um 1 vom Hundert. Zum 1. Juli 1997 und zum 1. Juli 1998 erhöhen sich die Regelsätze um den Vorhundertersatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern.“
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Für Personen, die
1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
  2. unter 65 Jahren und erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind
- und einen Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G besitzen, ist ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Absatz 1 in der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung gilt für Personen weiter, für die zu diesem Zeitpunkt ein Mehrbedarf nach dieser Vorschrift anerkannt war.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche ist ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.“
12. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder zumutbaren Maßnahmen nach den §§ 19 und 20 nachzukommen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Hilfe ist in einer ersten Stufe um mindestens 25 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes zu kürzen. Der Hilfeempfänger ist vorher entsprechend zu belehren.“

## 13. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „oder des“ die Angabe „§ 40 des“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Wörter „als Beihilfe oder als Darlehen“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Arbeitsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder

2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 40 Abs. 1b Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes bemißt.“

## 14. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß folgender Satz angefügt wird:

„Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils, bei dem eine Hilfesuchende lebt, sind nicht zu berücksichtigen, wenn die Hilfesuchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut.“

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Anspruch des Berechtigten auf Hilfe in einer Einrichtung oder auf Pflegegeld steht, soweit die Leistung dem Berechtigten gewährt worden wäre, nach seinem Tode demjenigen zu, der die Hilfe erbracht oder die Pflege geleistet hat.“

## 15. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Arbeitsleben“ die Wörter „insbesondere in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder in einer sonstigen Beschäftigungsstätte (§ 41)“ eingefügt.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

## 16. Nach § 40 wird folgender Paragraph eingefügt:

## „§ 41

Hilfe zur Beschäftigung  
in einer Werkstatt für Behinderte

(1) Behinderten, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte erfüllen (Aufnahmevoraussetzungen), wird Hilfe zur Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte gewährt. Die Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte kann gewährt werden.

(2) Begriff und Aufgaben der Werkstatt für Behinderte, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen und die Aufnahmevoraussetzungen richten sich nach den §§ 54 bis 57 des Schwerbehindertengesetzes und den zu seiner Durchführung nach § 57 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes erlassenen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Bei der Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte hat der Träger der Sozialhilfe alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstatt für Behinderte notwendigen Personal- und Sachkosten im Rahmen der Vereinbarungen nach Abschnitt 7 zu übernehmen. Dazu gehören auch die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wenn und soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Behinderten nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen. Vereinbarungen über die Inanspruchnahme des Arbeitsergebnisses der Werkstatt zur Minderung der Vergütungen nach § 93a Abs. 2 (Nettoerlösrückführung) sind unzulässig.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im einzelnen, welche Arten oder Bestandteile der nach Absatz 3 zu übernehmenden Kosten zu berücksichtigen sind.“

## 17. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Erstattungsansprüche ist § 102 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblich.“

## 18. Dem § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch mit bis zu 70 vom Hundert anzurechnen.“

## 19. § 69b Abs. 3 wird gestrichen.

## 20. In § 70 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ folgende Wörter eingefügt:

„, wenn durch sie die Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung nicht vermieden oder verzögert werden kann“.

## 21. § 72 wird wie folgt gefaßt:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, ist Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Hilfebedarf durch Leistungen nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) gedeckt wird, gehen diese der Hilfe nach Satz 1 vor.“

- (2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung für den Hilfesuchenden und seine Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.“
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.
22. In § 76 Abs. 2a werden die Wörter „Von dem Einkommen sind“ durch die Wörter „Bei Personen, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, sind von dem Einkommen“ ersetzt.
23. In § 79 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „bisher“ gestrichen.
24. In § 81 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „der in § 69a Abs. 1 oder 2 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit“ durch die Wörter „ein in § 69a genannter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit“ ersetzt.
25. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung wird von dem Einkommen, das der Hilfeempfänger aus einer entgeltlichen Beschäftigung erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem Achtel des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt.“
26. In § 88 Abs. 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt.
27. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Personen nach § 28“ durch die Wörter „bei Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen auch seine Eltern oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden in Satz 1 vor dem Schlußpunkt die Wörter „oder in den Fällen des § 18 Abs. 5 ein Zuschuß gezahlt wird“ eingefügt.
28. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden
- aa) nach der Angabe „85“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt,
- bb) vor dem Schlußpunkt die Wörter „; § 76 Abs. 2a ist nicht anzuwenden“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
- „Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des Bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Gewährung der Hilfe schriftlich mitgeteilt hat.“
- d) In Absatz 4 werden dem jetzigen Wortlaut folgende Sätze vorangestellt:
- „Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Hilfeempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Hilfeempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“
29. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Zur Gewährung von Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen einschließlich Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Vereinbarungen nach Absatz 2 sind nur mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 zur Erbringung der Leistungen geeignet sind. Sind Einrichtungen vorhanden, die in gleichem Maße geeignet sind, soll der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abschließen, deren Vergütung bei gleichem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
- „(2) Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über
1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
  2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und
  3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)
- besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

(3) Ist eine der in Absatz 2 genannten Vereinbarungen nicht abgeschlossen, kann der Träger der Sozialhilfe Hilfe durch diese Einrichtung nur gewähren, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Hierzu hat der Träger der Einrichtung ein Leistungsangebot vorzulegen, das die Voraussetzung des § 93a Abs. 1 erfüllt, und sich schriftlich zu verpflichten, Leistungen entsprechend diesem Angebot zu erbringen. Vergütungen dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie der Sozialhilfeträger am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung für vergleichbare Leistungen nach den nach Absatz 2 abgeschlossenen Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen trägt. Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen gelten die Vereinbarungsinhalte des Sozialhilfeträgers mit vergleichbaren Einrichtungen entsprechend. Der Sozialhilfeträger hat die Einrichtung über Inhalt und Umfang dieser Prüfung zu unterrichten. Absatz 7 gilt entsprechend."

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die am 18. Juli 1995 vereinbarten oder durch die Schiedsstelle festgesetzten Pflegesätze dürfen bezogen auf das Jahr 1995 beginnend mit dem 1. April 1996 in den Jahren 1996, 1997 und 1998 jährlich nicht höher steigen als 2 vom Hundert im Beitrittsgebiet und 1 vom Hundert im übrigen Bundesgebiet. In begründeten Einzelfällen, insbesondere um den Nachholbedarf bei der Anpassung der Personalstruktur zu berücksichtigen, kann im Beitrittsgebiet der jährliche Steigerungssatz um bis zu 0,5 vom Hundert erhöht werden. Werden nach dem 31. Dezember 1995 für Einrichtungen oder für Teile von Einrichtungen erstmals Vereinbarungen abgeschlossen, sind als Basis die Vereinbarungen des Jahres 1995 von vergleichbaren Einrichtungen zugrunde zu legen. Wird im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem eine Vereinbarung besteht, der Zweck der Einrichtung wesentlich geändert oder werden erhebliche bauliche Investitionen vorgenommen, gilt Satz 3 entsprechend. Werden nach dem 31. Dezember 1995 erstmals unterschiedliche Pflegesätze für einzelne Leistungsbereiche oder Leistungsangebote mit einer Einrichtung vereinbart, dürfen die sich hieraus ergebenden Veränderungen den Rahmen nicht übersteigen, der sich aus einer einheitlichen Veranlagung der Gesamtleistungsangebote nach Satz 1 ergeben würde.“

e) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe getroffen worden sind. Absatz 6 findet Anwendung. Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nur verpflichtet, wenn hierüber entsprechende Vereinbarungen nach Abschnitt 7 getroffen worden sind.“

30. Nach § 93 werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

#### „§ 93a

##### Inhalt der Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung über die Leistung muß die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, mindestens jedoch die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, den von ihr zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung. In die Vereinbarung ist die Verpflichtung der Einrichtung aufzunehmen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(2) Vergütungen für die Leistungen nach Absatz 1 bestehen mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmepauschale) sowie aus einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale wird nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf kalkuliert. Einer verlangten Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat.

(3) Die Träger der Sozialhilfe vereinbaren mit dem Träger der Einrichtung Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Das Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten und in geeigneter Form auch den Leistungsempfängern der Einrichtung zugänglich zu machen.

#### § 93b

##### Abschluß von Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Kommt eine Vereinbarung nach § 93a Abs. 2 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach § 94 auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.

(2) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses, Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergü-

tungen ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vergütungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Vergütung zugrunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### § 93c

#### Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

Der Träger der Sozialhilfe kann die Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsempfängern und deren Kostenträgern derart gröblich verletzt, daß ein Festhalten an den Vereinbarungen nicht zumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung nach § 93a Abs. 3 oder auf andere Weise festgestellt wird, daß Leistungsempfänger infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind, dem Träger der Einrichtung nach dem Heimgesetz die Betriebserlaubnis entzogen oder der Betrieb der Einrichtung untersagt wird oder die Einrichtung nicht erbrachte Leistungen gegenüber den Kostenträgern abrechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 59 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

31. Vor § 94 wird folgende Vorschrift eingefügt:

### „§ 93d

#### Verordnungsermächtigung, Rahmenverträge

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu § 93 Abs. 2 und § 93a Abs. 2 in der jeweils ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 93 Abs. 2 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 93a Abs. 2;
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf nach § 93a Abs. 2 sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen.

(2) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung ab. Für Einrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religions-

gemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Einrichtung angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Hilfeart berücksichtigt werden.

(3) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 2.“

32. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß nach den Wörtern „Mitglieder der Schiedsstelle,“ die Wörter „die Rechtsaufsicht,“ eingefügt werden.

33. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte, die auch die Aufgaben nach § 17 einschließt.“

34. An § 111 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Begrenzung auf 5 000 Deutsche Mark gilt, wenn die Kosten für die Mitglieder eines Haushalts im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erstatten sind, abweichend von Satz 1 für die Mitglieder des Haushalts zusammen.“

35. § 113a wird gestrichen.

36. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterhaltspflichtigen“ die Wörter „, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Auskunftspflichtig nach den Sätzen 1 und 2 sind auch Personen, von denen nach § 16 trotz Aufforderung unwiderlegt vermutet wird, daß sie Leistungen zum Lebensunterhalt an andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbringen; die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt sich auch auf diese Personen.“
- c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Unterhaltspflichtigen“ das Wort „oder“ durch die Wörter „und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten sowie“ ersetzt.

37. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort „Sozialversicherungsnummer“ durch das Wort „Versicherungsnummer“ ersetzt.

- bb) In Satz 7 werden die Wörter „Familie und Senioren“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „anderen Sozialhilfeträger“ die Wörter „oder einer zentralen Vermittlungsstelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 7“ eingefügt.
- bb) In Satz 6 werden die Wörter „Familie und Senioren“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Überprüfung kann auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs mit den Stellen durchgeführt werden, bei denen die in Satz 3 jeweils genannten Daten zuständigkeitshalber vorliegen.“
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.
38. In § 125 Abs. 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit“ und die Wörter „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
39. Vor § 144 wird folgender § 143 eingefügt:

„§ 143

Übergangsregelung für ambulant Betreute

Für Empfänger von Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege, deren Betreuung am 26. Juni 1996 durch von ihnen beschäftigte Personen oder ambulante Dienste sichergestellt wird, gilt § 3a in der am 26. Juni 1996 geltenden Fassung.“

40. § 152 wird wie folgt gefaßt:

„§ 152

Maßgaben des Einigungsvertrages

Die Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind nicht mehr anzuwenden. Die darüber hinaus noch bestehenden Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind im Land Berlin nicht mehr anzuwenden.“

**Artikel 2**

**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:
- a) § 27 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige.“

- b) § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zuständig sind die in den §§ 19 bis 24, 27 und 28 genannten Leistungsträger.“

2. In Artikel II § 1 Nr. 15 werden nach den Wörtern „15. das Bundessozialhilfegesetz“, die Wörter „auch soweit § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes vorsieht,“ eingefügt.

**Artikel 3**

**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477) wird wie folgt geändert:

1. § 35a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen richten sich nach folgenden Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden:

1. § 39 Abs. 3 und § 40,

2. § 41 Abs. 1 bis 3 Satz 2 und Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vereinbarungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes Vereinbarungen nach § 77 dieses Buches treten,

3. die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes auswirkt, so entscheidet über ihre Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

## 3. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Sofern bis zum 23. Mai 1996 für Einrichtungen, die Leistungen nach den §§ 32, 34 oder nach § 41 in Verbindung mit § 34 erbringen, noch keine neuen Pflegesätze für das Jahr 1996 oder die Folgejahre vereinbart worden sind, dürfen die am 1. Januar 1996 geltenden Pflegesätze bezogen auf das Jahr 1996 beginnend mit dem 1. Juli 1996 in den Jahren 1996, 1997 und 1998 jährlich nicht höher steigen als 2 vom Hundert im Beitrittsgebiet und 1 vom Hundert im übrigen Bundesgebiet. In begründeten Einzelfällen, insbesondere um den Nachholbedarf bei der Anpassung der Personalstruktur zu berücksichtigen, kann im Beitrittsgebiet der jährliche Steigerungssatz um bis zu 0,5 vom Hundert erhöht werden. Sind bis zum 23. Mai 1996 bereits neue Pflegesätze für 1996 oder die Folgejahre vereinbart worden, so gelten die Sätze 1 und 2 im Hinblick auf die Jahre 1997 und 1998 entsprechend.“

(3) Werden nach dem 30. Juni 1996 für Einrichtungen nach Absatz 2 oder Teile davon erstmals Vereinbarungen abgeschlossen, so sind als Basis die Vereinbarungen zugrunde zu legen, die von vergleichbaren Einrichtungen bis zum 23. Mai 1996 geschlossen worden sind. Wird im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit dem eine Vereinbarung besteht, der Zweck der Einrichtung wesentlich geändert oder werden erhebliche bauliche Investitionen vorgenommen, so gilt Satz 1 entsprechend. Werden nach dem 30. Juni 1996 erstmals unterschiedliche Pflegesätze für einzelne Leistungsbereiche oder Leistungsangebote mit einer Einrichtung vereinbart, so dürfen die sich hieraus ergebenden Veränderungen den Rahmen nicht übersteigen, der sich aus einer einheitlichen Veranlagung der Gesamtleistungsangebote nach Absatz 2 Satz 1 ergeben würde.“

## 4. § 89h wird gestrichen.

**Artikel 4****Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 108 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

**„§ 108****Erstattung in Geld, Verzinsung**

- (1) Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.
  - (2) Ein Erstattungsanspruch der Träger der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe ist von anderen Leistungsträgern
1. für die Dauer des Erstattungszeitraums und
  2. für den Zeitraum nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen, den gesamten Erstattungszeitraum umfassenden Erstattungsantrags beim zuständigen Erstattungsverpflichteten bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung

auf Antrag mit 4 vom Hundert zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags des Leistungsberechtigten beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. § 44 Abs. 3 des Ersten Buches findet Anwendung; § 16 des Ersten Buches gilt nicht.“

**Artikel 5****Änderung des Schwerbehindertengesetzes**

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

## 1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Personen, die nach § 19 des Bundessozialhilfegesetzes in Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden.“

2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „4“ die Angabe „oder 6“ angefügt.

3. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

## 4. § 54 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 54****Begriff der Werkstatt für Behinderte**

(1) Die Werkstatt für Behinderte ist eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen Behinderten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie muß über ein möglichst breites Angebot an Arbeitstrainings- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst verfügen.

(2) Die Werkstatt steht allen Behinderten im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, daß sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei Behinderten, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforder-

lichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) Behinderte, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.“

5. Nach § 54 werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

„§ 54a

Aufnahme in die Werkstatt für Behinderte

(1) Anerkannte Werkstätten haben diejenigen Behinderten aus ihrem Einzugsgebiet, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 54 Abs. 2 erfüllen, aufzunehmen, wenn Leistungen durch die Sozialleistungsträger gewährleistet sind oder die Behinderten die Kosten selbst übernehmen; die Möglichkeit zur Aufnahme in eine andere anerkannte Werkstatt nach Maßgabe des § 3 des Bundessozialhilfegesetzes oder entsprechenden Regelungen bleibt unberührt. Die Verpflichtung zur Aufnahme gilt unabhängig von

1. der Ursache der Behinderung,
2. der Art der Behinderung, wenn in dem Einzugsgebiet keine besondere Werkstatt für Behinderte für diese Behinderungsart vorhanden ist, und
3. der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege.

(2) Die Verpflichtung, die Behinderten in der Werkstatt zu beschäftigen, besteht, solange die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

§ 54b

Rechtsstellung  
und Arbeitsentgelt Behinderter

(1) Behinderte im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten stehen, wenn sie nicht Arbeitnehmer sind, zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, soweit sich aus dem zugrundeliegenden Sozialleistungsverhältnis nichts anderes ergibt.

(2) Die Werkstätten sind verpflichtet, aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten ein Arbeitsentgelt zu zahlen. Das Arbeitsentgelt soll sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesanstalt für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften Behinderten im Arbeitstrainingsbereich zuletzt leistet, und, soweit das Arbeitsergebnis die Zahlung zuläßt, einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzen. Der Steigerungsbetrag ist nach der individuellen Arbeitsleistung der Behinderten zu bemessen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.

(3) Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses ist unter Berücksichtigung des zwischen den Behinderten und dem Sozialleistungsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses durch Werkstattverträge zwischen den Behinderten und dem Träger der Werkstatt näher zu regeln.

§ 54c

Mitwirkung

(1) Die in § 54b Abs. 1 genannten Behinderten wirken unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit durch Werkstatträte in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit.

(2) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten sowie in Zweigwerkstätten mit mehr als 20 wahlberechtigten Behinderten gewählt; er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. In Zweigwerkstätten mit bis zu 20 wahlberechtigten Behinderten tritt an die Stelle des Werkstattrates ein Sprecher oder eine Sprecherin.

(3) Wahlberechtigt zum Werkstatttrat sind alle in § 54b Abs. 1 genannten Behinderten; von ihnen sind die Behinderten wählbar, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im einzelnen die Fragen, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit des Werkstattrates, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, sowie Art und Umfang der Mitwirkung.

(5) Die Werkstätten für Behinderte unterrichten die gesetzlichen Vertreter und Betreuer von Behinderten im Arbeitsbereich einmal im Kalenderjahr in einer Eltern- und Betreuerversammlung in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, und hören sie dazu an.“

6. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

Anrechnung von Aufträgen  
auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für Behinderte zur Beschäftigung Behinderter beitragen, können 50 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Bei Weiterveräußerung von Erzeugnissen anderer anerkannter Werkstätten für Behinderte ist die von diesen erbrachte Arbeitsleistung zu berücksichtigen. Die Werkstätten haben das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung zu bestätigen.

(2) Voraussetzung für die Anrechnung ist, daß

1. die Aufträge innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für Behinderte ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet werden und
2. es sich nicht um Aufträge handelt, die Träger einer Gesamteinrichtung an Werkstätten für Behinderte vergeben, die rechtlich unselbständige Teile dieser Einrichtung sind.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für Behinderte gilt Absatz 2 entsprechend.“

## 7. § 57 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben der Werkstatt für Behinderte, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen, die Aufnahmevoraussetzungen, den Begriff und die Verwendung des Arbeitsergebnisses und das Verfahren zur Anerkennung als Werkstatt für Behinderte.“

## b) Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel 6****Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), wird wie folgt geändert:

## 1. § 40 Abs. 1c wird gestrichen.

## 2. In § 58 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

## 3. In § 61 Abs. 1 wird die Angabe „§ 57 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 2“ ersetzt.

## 4. Dem § 147 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.“

**Artikel 7****Änderung des Heimgesetzes**

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

## 1. In § 3 werden nach dem Wort „Städtebau“ die Wörter „, dem Bundesministerium für Gesundheit“ eingefügt.

## 2. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Wörter „und dem Bundesministerium für Gesundheit“ eingefügt.

## 3. § 8 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Wörter „und dem Bundesministerium für Gesundheit“ eingefügt.

## b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Pflegesatzvereinbarung“ die Wörter „oder Vereinbarungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes“ eingefügt.

## 4. In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Wörter „, dem Bundesministerium für Gesundheit“ eingefügt.

## 5. An § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes haben kann, ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen.“

## 6. § 12 wird wie folgt geändert:

## a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

## b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Auflagen und Anordnungen sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten. Wenn sich die Auflage oder Anordnung auf Entgelte oder Vergütungen nach den §§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes auswirkt, ist über sie nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe zu entscheiden, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen.“

## 7. In § 14 Abs. 7 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „, dem Bundesministerium für Gesundheit“ eingefügt.

**Artikel 8****Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 1996 (BGBl. I S. 454), wird wie folgt geändert:

## a) In § 2 Abs. 1 wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Behinderten im Arbeitsbereich von Werkstätten für Behinderte und den Trägern der Werkstätten aus den in § 54b des Schwerbehindertengesetzes geregelten Rechtsverhältnissen.“

## b) In § 2a Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Angelegenheiten aus § 54c des Schwerbehindertengesetzes;“.

## c) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „3“ wird durch die Angabe „3a“ ersetzt.

bb) Nach der Zahl „1952“ werden ein Komma und die Wörter „dem § 54c des Schwerbehindertengesetzes“ eingefügt.

## d) In § 83 Abs. 3 werden nach der Zahl „1952“ ein Komma und die Wörter „dem § 54c des Schwerbehindertengesetzes“ eingefügt.

**Artikel 9****Änderung des  
Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

§ 65 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) geändert worden ist, wird gestrichen.

**Artikel 10****Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903), wird wie folgt geändert:

## 1. Dem § 25 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Anspruch auf Hilfe in einer Einrichtung (§ 25b Abs. 1 Satz 2) oder auf Pflegegeld (§ 26c Abs. 8) steht, soweit die Leistung dem Hilfesuchenden gewährt worden wäre, nach seinem Tode demjenigen zu, der die Hilfe erbracht oder die Pflege geleistet hat.“

## 2. § 27h wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Für die Vergangenheit kann der Träger der Kriegsoferversorge den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des Bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Gewährung der Hilfe schriftlich mitgeteilt hat.“

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Der Träger der Kriegsoferversorge kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Hilfeempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Hilfeempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“

**Artikel 11****Änderung der Regelsatzverordnung**

An § 3 Abs. 1 der Regelsatzverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1971) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Vor Abschluß eines Vertrages über eine neue Unterkunft hat der Hilfeempfänger den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach Satz 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen; sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. § 15a Abs. 1

Satz 3 des Gesetzes ist auf die Gewährung von Leistungen für die Unterkunft entsprechend anzuwenden. Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlaßt wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.“

**Artikel 12****Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung**

Die Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433) wird wie folgt geändert:

## 1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Tätigkeit“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte nach § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes können Behinderte erhalten, die mindestens die Voraussetzungen zur Aufnahme in einer Werkstatt für Behinderte (§ 54a des Schwerbehindertengesetzes) erfüllen.“

## 2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „erleichtern“ werden die Wörter „oder diese vorzubereiten“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „möglich ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Tätigkeiten zur Vorbereitung auf Maßnahmen der Eingliederung in das Arbeitsleben nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes.“

**Artikel 13****Änderung der  
Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz**

Die Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2013), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Werkstatt für Behinderte (Werkstatt) hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie die Behinderten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

3. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Übergang von Behinderten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu

fördern, insbesondere auch durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen. Dabei hat die Werkstatt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen und darauf hinzuwirken, daß der zuständige Sozialleistungsträger seine Leistungen und nach dem Ausscheiden des Behinderten aus der Werkstatt die Hauptfürsorgestelle die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Zusätzlich sind das Arbeitsergebnis und seine Verwendung auszuweisen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; in ihm werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „einschließlich der Ermittlung des Arbeitsergebnisses und seiner Verwendung“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Arbeitsergebnis im Sinne des § 54b des Schwerbehindertengesetzes und der Vorschriften dieser Verordnung ist die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebs der Werkstatt. Die Erträge setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen, Zins- und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und den von den Sozialleistungsträgern erbrachten Kostensätzen. Zu den notwendigen Kosten des laufenden Betriebs zählen nicht die Kosten für die Arbeitsentgelte nach § 54b Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes.

(5) Das Arbeitsergebnis darf nur für Zwecke der Werkstatt verwendet werden, und zwar für

1. die Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 54b Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes, in der Regel im Umfang von mindestens 70 vom Hundert des Arbeitsergebnisses,
2. die Bildung einer zum Ausgleich von Ertragschwankungen notwendigen Rücklage, höchstens eines Betrages, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 54b des Schwerbehindertengesetzes für drei Monate erforderlich ist,
3. Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt, soweit diese Kosten nicht aus den Rücklagen auf Grund von Abschreibung des Anlagevermögens für solche Investitionen, aus Leistungen der Sozialleistungsträger oder aus sonstigen Einnahmen zu decken sind oder gedeckt werden. Kosten für die Schaffung und Ausstattung neuer Werk- und Wohnstättenplätze dürfen aus dem Arbeitsergebnis nicht bestritten werden.

Abweichende handelsrechtliche Vorschriften über die Bildung von Rücklagen bleiben unberührt.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Satz 2 und

§ 54b“ ersetzt und werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. In § 14 werden nach den Wörtern „Angelegenheiten der Werkstatt“ die Wörter „nach § 54c des Schwerbehindertengesetzes“ eingefügt.

#### Artikel 14

##### Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, in Satz 2 und in Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die durch die Verordnung vom 23. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2037) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 69 Abs. 4 Satz 2“ jeweils durch die Angabe „§ 69a Abs. 3“ ersetzt.

#### Artikel 15

##### Anpassung anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

(2) In § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

(3) In § 567 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 52 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

(4) In § 18 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2“ ersetzt.

#### Artikel 16

##### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 11 bis 14 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

#### Artikel 17

##### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1, 29 Buchstabe b und c und Nr. 30 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. Juli 1996

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Für die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Verordnung  
zur Änderung  
der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung und der Heizölkennzeichnungsverordnung  
Vom 23. Juli 1996**

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 23 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 31 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 und 9 des vorgenannten Mineralölsteuergesetzes, der ebenfalls zuletzt durch Artikel 5 Nr. 23 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, sowie des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), dieser zuletzt geändert durch Artikel 26 Nr. 43 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

**Änderung  
der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 15. September 1993 (BGBl. I S. 1602), geändert durch die Verordnung vom 30. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2488), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift vor § 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Zu den §§ 1 bis 3 und zu § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe g des Gesetzes“.
  - b) Nach den Wörtern „§ 1 Begriffsbestimmungen“ werden die Wörter „§ 1a Kennzeichnung von Heizöladditiven“ eingefügt.
  - c) Die Überschrift vor § 8 wird wie folgt gefaßt:  
„Zu den §§ 7 und 31 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes“.
  - d) Nach den Wörtern „§ 12 Lagerbehandlung“ werden die Wörter „§ 12a Mineralöllager ohne Lagerstätten“ eingefügt.
  - e) In der Überschrift vor § 17 wird die Angabe „Nr. 5, 6 Buchstabe c und e“ durch die Angabe „Nr. 2, 5, 6 Buchstabe c, e und f“ ersetzt.
  - f) Die Wörter „§ 24 Versteuerung durch Verwender oder Verteiler“ werden durch die Wörter „§ 24 Versteuerung durch Verwender oder Verteiler von Erdgas“ ersetzt.
  - g) Nach den Wörtern „§ 24 Versteuerung durch Verwender oder Verteiler von Erdgas“ werden die Wörter „§ 24a Versteuerung durch Verwender von Schiffsbetriebsstoffen“ eingefügt.
  - h) Die Überschrift vor § 26 wird wie folgt gefaßt:  
„Zu den §§ 14 und 15 des Gesetzes“.
  - i) Die Überschrift vor § 28 wird gestrichen.
  - j) In der Überschrift vor § 49 wird die Angabe „Nr. 6 Buchstabe d“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe d und g“ ersetzt.
  - k) Die Wörter „§ 49 Vergütung der Steuer für schweres Heizöl“ werden durch die Wörter „§ 49 Vergü-

tung der Steuer für Flüssiggase und schweres Heizöl“ ersetzt.

- l) Die Überschrift vor § 61 wird wie folgt gefaßt:  
„Zu § 31 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a und Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes“.
2. Die Überschrift vor § 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Zu den §§ 1 bis 3 und zu § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe g des Gesetzes“.
3. § 1 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Als Flüssiggase im Sinne des Gesetzes gelten die Waren der Unterpositionen 2711 12 bis 2711 1900 der Kombinierten Nomenklatur (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Als Mineralöl im Sinne des Gesetzes gelten nicht

1. Waren aus nachwachsenden Rohstoffen mit einem Gehalt an Kohlenwasserstoffen von nicht mehr als drei Volumenprozenten, die zur Verwendung als Kraftstoff bestimmt sind,
2. Waren der Unterpositionen 2707 9991, 2707 9999 und der Position 2713 der Kombinierten Nomenklatur, die zur Verwendung als Heizstoff bestimmt sind, wenn sie folgende Merkmale aufweisen:
  - a) Erstarrungspunkt nach ASTM D 938 von 30 °C und darüber,
  - b) Dichte von 0,942 kg/l und darüber bei 70 °C und
  - c) Nadelpenetration nach ASTM D 5 unter 400 bei 25 °C.“
4. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

**„§ 1a**

**Kennzeichnung von Heizöladditiven**

Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß Heizöladditive nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 des Gesetzes, die nach dem Steuersatz des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes versteuert werden sollen, abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 des Gesetzes nicht gekennzeichnet werden, wenn nach den Umständen eine Verwendung der Additive als Kraftstoff oder zur Herstellung oder Verbesserung von Kraftstoff nicht anzunehmen ist. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen (§ 120 der Abgabenordnung) versehen werden.“

5. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Als Gewinnen gilt auch das Bestimmen von Waren nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 des Gesetzes zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff, ausgenommen Waren nach § 1 Abs. 2.“

- b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. das Mischen von Mineralöl mit Kraftstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, die kein Mineralöl im Sinne des Gesetzes sind,
- a) beim Befüllen von Hauptbehältern von Beförderungsmitteln, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Kühl- und Klimaanlageanlagen,
- b) bei der Abgabe aus einem Transportmittel; § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 der Heizölkennzeichnungsverordnung gilt sinngemäß.“
6. Die Überschrift vor § 8 wird wie folgt gefaßt:
- „Zu den §§ 7 und 31 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes“.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Als Mineralöllager kann unter den Voraussetzungen nach § 7 des Gesetzes auch das Lager eines Verteilers zugelassen werden, dem die Verteilung unter Überführung der Waren in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung (Artikel 82 des Zollkodex) und das Vermischen von Waren, die bereits in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung übergeführt worden sind, mit Waren, die in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung nach Artikel 296 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1, berichtigt im ABl. EG 1994 Nr. L 268 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung übergeführt worden sind, bewilligt worden ist.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:
- „§ 12a  
Mineralöllager ohne Lagerstätten
- (1) Für Schweröle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes oder Flüssiggase nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes, die zu Zwecken nach § 3 des Gesetzes, § 4 des Gesetzes oder § 32 Abs. 1 des Gesetzes abgegeben werden sollen, kann das Hauptzollamt auf Antrag abweichend von § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auch dann eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes erteilen, wenn das Mineralöllager keine Lagerstätten besitzt.
- (2) Für die Anmeldung; den Antrag, die Erteilung und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 4 und 6, für die Pflichten des Lagerinhabers gilt § 11 sinngemäß.“
9. In § 16 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 des Gesetzes“ ersetzt.
10. In der Überschrift vor § 17 wird die Angabe „Nr. 5, 6 Buchstabe c und e“ durch die Angabe „Nr. 2, 5, 6 Buchstabe c, e und f“ ersetzt.
11. § 17 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:
- „(9) Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des Gesetzes ist der in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) festgelegte Geltungsbereich dieser Richtlinie (EG-Verbrauchsteuergebiet).“
12. In § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „den §§ 24 oder 24a“ und die Angabe „§§ 47 und 48“ durch die Angabe „§§ 47 bis 49“ ersetzt.
13. In § 22 Abs. 10 Satz 2 werden die Wörter „nach § 24“ durch die Wörter „nach den §§ 24 oder 24a“ ersetzt.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Mineralöl“ die Wörter „nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:
- „Für die Sicherheitsleistung gilt § 29 sinngemäß.“
- c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mineralöl“ die Wörter „nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes, ausgenommen Erdgas,“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Dies gilt für Mineralöl der Unterpositionen 2710 0021, 2710 0025 und 2710 0059 der Kombinierten Nomenklatur jedoch nur, soweit es als lose Ware ausgeführt wird.“
- d) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „gilt das Mineralöl“ die Wörter „vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „(Ausgangszollstelle – Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ABl. EG Nr. L 326 S. 11 – ) die Zustimmung zur Änderung (Artikel 9 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung)“ durch die Wörter „(Ausgangszollstelle – Artikel 793 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, berichtigt im ABl. EG 1994 Nr. L 268 S. 32, in der jeweils geltenden Fassung – ) die Zustimmung zur Änderung (Artikel 796 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung)“ ersetzt.

- e) Absatz 15 wird wie folgt gefaßt:
- „(15) Soll steuerbegünstigtes Mineralöl nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes, ausgenommen Erdgas, zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, gelten Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 und Absatz 14 sinngemäß.“
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Versteuerung durch Verwender oder Verteiler von Erdgas“.
- b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß Betriebe, die aus einer Transportleitung Erdgas beziehen oder abgeben, das nach dem Steuersatz des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes versteuert ist, das Gas unter Versteuerung mit dem Unterschiedsbetrag der Steuersätze des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes oder des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes und des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes für nicht steuerbegünstigte Zwecke oder für Zwecke nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes verwenden oder abgeben.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
16. Nach § 24 wird der folgende § 24a eingefügt:
- „§ 24a  
Versteuerung durch  
Verwender von Schiffsbetriebsstoffen
- (1) Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß Inhaber von Erlaubnissen zur Verwendung von steuerfreien Schiffsbetriebsstoffen das Mineralöl unter Versteuerung nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes oder des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes für nicht steuerbegünstigte Zwecke oder für Zwecke nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes verwenden. § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gilt sinngemäß. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber.
- (2) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, dem Hauptzollamt eine Steuererklärung gemäß Satz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Den Zeitraum, für den die Steuererklärung abzugeben ist, die Frist für die Abgabe der Steuererklärung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer bestimmt das Hauptzollamt. § 15 gilt sinngemäß.“
17. Die Überschrift vor § 26 wird wie folgt gefaßt:
- „Zu den §§ 14 und 15 des Gesetzes“.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „hat es der Versender“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 1a“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:
- „(1a) Soll Mineralöl nach § 14 Abs. 1a des Gesetzes im innergemeinschaftlichen Steuerversand-
- verfahren (§ 29 Abs. 1 Satz 1) über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden, hat der Versender das nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) vorgeschriebene Versandpapier (begleitendes Verwaltungsdokument) auszufertigen. Als begleitendes Verwaltungsdokument gelten auch Handelsdokumente, wenn sie die gleichen Angaben unter Hinweis auf das entsprechende Feld im Vordruck des begleitenden Verwaltungsdokuments enthalten. Der Beförderer hat das begleitende Verwaltungsdokument bei der Beförderung des Mineralöls mitzuführen.
- (1b) Für den Versand nach Absatz 1a hat der Versender Sicherheit (§ 29) zu leisten (§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß an Stelle des Versenders der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls die Sicherheit leistet. Wird das Mineralöl auf dem Seewege oder durch feste Rohrleitungen verbracht, kann der Versender von der Sicherheitsleistung befreit werden, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts nicht gefährdet erscheinen.“
- c) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß der Empfänger Mineralöl unter Steueraussetzung nur durch Inbesitznahme in sein Steuerlager aufnimmt, wenn das Mineralöl an Personen weitergegeben wird, die zum Bezug
1. von Mineralöl unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager des Steuergebiets,
  2. von steuerfreiem Mineralöl oder
  3. von nach § 3 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes versteuertem Mineralöl
- berechtig sind. In den Fällen der Nummern 1 und 2 gilt die Inbesitznahme des Mineralöls durch den Empfänger, im Falle der Nummer 3 gilt die Inbesitznahme durch den Berechtigten als Entfernung aus dem Steuerlager (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes).“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Für Mineralöllager ohne Lagerstätten (§ 12a) gilt die Inbesitznahme des Mineralöls durch den Empfänger als Aufnahme in das Steuerlager und die Inbesitznahme durch denjenigen, an den die Mineralöle abgegeben werden, als Entfernung aus dem Steuerlager.“
19. Die Überschrift vor § 28 wird gestrichen.
20. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Soll Mineralöl unter Steueraussetzung“ durch die Wörter „Soll Mineralöl nach § 15 Abs. 1a des Gesetzes im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren (§ 29 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

## b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Wird das Mineralöl über das Gebiet von EFTA-Ländern (Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. EG Nr. L 226 S. 1) in den anderen Mitgliedstaat verbracht und dabei mittels des Einheitspapiers (Artikel 205 bis 217 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, berichtigt im ABl. EG 1994 Nr. L 268 S. 32, in der jeweils geltenden Fassung) die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren beantragt (Artikel 163 Abs. 1 des Zollkodex in Verbindung mit Artikel 311 Buchstabe a der vorgenannten Verordnung), gilt das Einheitspapier als begleitendes Verwaltungsdokument, wenn Versender und Empfänger des Mineralöls jeweils zugleich zugelassener Versender oder zugelassener Empfänger nach Artikel 398 oder 406 der vorgenannten Verordnung sind und in Feld 33 des Einheitspapiers die zutreffende Position der Kombinierten Nomenklatur sowie in Feld 44 der Vermerk „Unversteuertes Mineralöl“ eingetragen werden.“

(3) Für den Versand nach Absatz 1 oder 2 hat der Versender Sicherheit (§ 29) zu leisten (§ 15 Abs. 1b Satz 1 des Gesetzes). Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß an Stelle des Versenders der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls die Sicherheit leistet. Wird das Mineralöl auf dem Seewege oder durch feste Rohrleitungen verbracht, kann der Versender von der Sicherheitsleistung befreit werden, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts nicht gefährdet erscheinen.“

## 21. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 26 Abs. 1a und des § 28 Abs. 1 oder 2 muß die Sicherheit in allen Mitgliedstaaten gültig sein (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, § 15 Abs. 1b Satz 2 des Gesetzes).“

## 22. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 26 Abs. 3 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 26 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## 23. § 35 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Aufnahme in das Steuerlager gilt § 26 Abs. 3 und 4, für die Sicherheitsleistung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) gilt § 29 sinngemäß.“

## 24. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soll Mineralöl nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren unmittelbar oder über andere Mitgliedstaaten aus dem EG-Verbrauchssteuergebiet ausgeführt

werden, gilt § 28 Abs. 1 und 4 sinngemäß. An die Stelle des Empfängers tritt die Zollstelle, an der das Mineralöl das EG-Verbrauchssteuergebiet verläßt. Für das Steuerversandverfahren hat der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit zu leisten (§ 17 Abs. 3 des Gesetzes). § 29 gilt sinngemäß. Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß an Stelle des Versenders der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls die Sicherheit leistet. Wird das Mineralöl auf dem Seewege oder durch feste Rohrleitungen verbracht, kann der Versender von der Sicherheitsleistung befreit werden, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts nicht gefährdet erscheinen. Wird das Mineralöl unmittelbar ausgeführt, ist für den Versand Sicherheit nur zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.“

## c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „gilt das Mineralöl“ die Wörter „vorbehaltlich gegen teiliger Feststellung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „(Ausgangszollstelle – Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ABl. EG Nr. L 326 S. 11 – ) die Zustimmung zur Änderung (Artikel 9 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung)“ durch die Wörter „(Ausgangszollstelle – Artikel 793 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, berichtigt im ABl. EG 1994 Nr. L 268 S. 32, in der jeweils geltenden Fassung – ) die Zustimmung zur Änderung (Artikel 796 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung)“ ersetzt.

25. In § 38 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Wer Mineralöl“ durch die Wörter „Wer in § 1 Abs. 3 des Gesetzes genanntes Mineralöl, ausgenommen Erdgas,“ ersetzt.

## 26. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Wird Mineralöl“ werden durch die Wörter „Wird in § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes genanntes Mineralöl, ausgenommen Erdgas,“ ersetzt.

bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Dies gilt für Mineralöl der Unterpositionen 2710 0021, 2710 0025 und 2710 0059 der Kombinierten Nomenklatur jedoch nur, soweit es als lose Ware verbracht wird.“

b) Der folgende neue Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann, im Verwaltungswege zulassen, daß andere als die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes genannten Mineralöle unter Verzicht auf das Verfahren nach Absatz 1 in das Steuergebiet verbracht werden, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

27. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wer als Versandhändler Mineralöl des freien Verkehrs“ durch die Wörter „Wer als Versandhändler in § 1 Abs. 3 des Gesetzes genanntes Mineralöl, ausgenommen Erdgas, aus dem freien Verkehr“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Mineralöl“ durch die Wörter „in § 1 Abs. 3 des Gesetzes genanntes Mineralöl, ausgenommen Erdgas,“ ersetzt.

28. In § 44 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Mineralöl“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes“ ersetzt.

29. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Wer Mineralöl“ durch die Wörter „Wer in § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes genanntes Mineralöl, ausgenommen Erdgas,“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Dies gilt für Mineralöl der Unterpositionen 2710 0021, 2710 0025 und 2710 0059 der Kombinierten Nomenklatur jedoch nur, soweit es als lose Ware verbracht wird.“

30. In § 47 Abs. 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 10 Satz 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 10 Satz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

31. In der Überschrift vor § 49 wird die Angabe „Nr. 6 Buchstabe d“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe d und g“ ersetzt.

32. § 49 wird wie folgt gefaßt:

„§ 49

Vergütung der Steuer  
für Flüssiggase und schweres Heizöl

(1) Auf Antrag wird die Steuer in Höhe von 371,50 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm für Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes in dem Umfang vergütet, in dem sie für Zwecke nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes verwendet worden sind.

(2) Auf Antrag wird die Steuer in Höhe von 25,00 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm für Mineralöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes in dem Umfang vergütet, in dem sie in Anlagen, die nicht ausschließlich der Erzeugung von Wärme im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes dienen, zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind.

(3) Wer eine Vergütung nach Absatz 1 oder 2 regelmäßig in Anspruch nehmen will, hat dies dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen.

(4) Die Vergütung der Steuer ist mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Mineralöle zu beantragen, die innerhalb eines Vergütungsabschnitts zu Zwecken nach Absatz 1 oder 2 verwendet worden sind. Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Vergütungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Vergütung erforderlichen Angaben zu machen und die Vergütung selbst zu berechnen; dabei ist der Gesamtbetrag der Vergütung auf zehn Deutsche Pfennig nach unten zu runden. Die Frist kann vom Hauptzollamt im einzelnen Fall verlängert werden.

(5) Der Vergütungsabschnitt umfaßt einen Kalendermonat. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch ein Kalenderjahr als Vergütungsabschnitt zulassen, außerdem die Steuer in Einzelfällen unverzüglich vergüten.

(6) Die für Zwecke nach Absatz 2 jeweils verwendeten Mineralölmengen dürfen geschätzt werden, wenn sich diese nicht auf andere Weise ermitteln lassen.“

33. § 51 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer ist mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für den Antragsberechtigten zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Für Betriebe, die regelmäßig Mineralölsteuer entrichten, gilt § 48 sinngemäß. Andere Betriebe haben die Anmeldung für Gemische, die beim Spülen in einem Kalenderhalbjahr angefallen sind, jeweils bis zum 20. Tag des auf das Kalenderhalbjahr folgenden Monats, für Gemische, die versehentlich entstanden sind, unmittelbar nach Feststellung der Vermischung abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Erstattung oder Vergütung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen über die Versteuerung und Herkunft der Gemischanteile beizufügen und die Erstattung oder Vergütung selbst zu berechnen; dabei ist der Gesamtbetrag der Erstattung oder Vergütung auf zehn Deutsche Pfennig nach unten zu runden. Die Frist kann vom Hauptzollamt im einzelnen Fall verlängert werden. Das Hauptzollamt kann monatliche Anträge zulassen, wenn der durchschnittliche Monatsbetrag mindestens 500 Deutsche Mark beträgt.“

34. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder ermäßigt versteuertem Flüssiggas“ durch die Wörter „ermäßigt versteuertem Flüssiggas oder Erdgas“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

35. In § 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils die Angabe „Nr. 12 des Gesetzes“ durch die Angabe „Nr. 13 des Gesetzes“ ersetzt.

36. § 59 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 1 werden die Wörter „die DIN 51 750 Teil 1 (Ausgabe August 1983), die DIN 51 750 Teil 2 (Ausgabe März 1984), die DIN 51 750 Teil 3 (Ausgabe März 1984), die DIN 51 757 (Ausgabe Januar 1984)“ durch die Wörter „die DIN 51 750 Teil 1 (Ausgabe Dezember 1990), die DIN 51 750 Teil 2 (Ausgabe Dezember 1990), die DIN 51 750 Teil 3 (Ausgabe Februar 1991), die DIN 51 757 (Ausgabe April 1994)“ ersetzt.
- b) In der Nummer 3 werden die Wörter „(Ausgabe August 1986)“ durch die Wörter „(Ausgabe Januar 1990)“ ersetzt.

37. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 1 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2,“ durch die Wörter „, auch in Verbindung mit § 12a Abs. 2 oder § 13 Abs. 2,“ ersetzt.
- b) In der Nummer 2 werden die Wörter „auch in Verbindung mit § 9 Satz 2“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit § 9 Satz 2, § 12a Abs. 2“ und die Wörter „, jeweils auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2,“ durch die Wörter „, jeweils auch in Verbindung mit § 12a Abs. 2 oder § 13 Abs. 2,“ ersetzt.
- c) In den Nummern 3 bis 5 werden jeweils die Wörter „, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2,“ durch die Wörter „, auch in Verbindung mit § 12a Abs. 2 oder § 13 Abs. 2,“ ersetzt.
- d) In der Nummer 6 werden nach den Wörtern „jeweils auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2,“ die Wörter „§ 11 Abs. 3 Satz 1 auch in Verbindung mit § 12a Abs. 2,“ eingefügt.
- e) In der Nummer 7 werden die Wörter „§ 11 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2,“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 12a Abs. 2 oder § 13 Abs. 2,“ ersetzt.
- f) In der Nummer 8 werden die Wörter „, jeweils auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2,“ durch die Wörter „, jeweils auch in Verbindung mit § 12a Abs. 2 oder § 13 Abs. 2,“ ersetzt.
- g) In der Nummer 11 wird nach den Wörtern „auch in Verbindung mit Abs. 15,“ die Angabe „§ 26 Abs. 1a Satz 1,“ eingefügt.
- h) In der Nummer 12 wird die Angabe „§ 23 Abs. 10 Satz 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 10 Satz 5“ und die Angabe „§ 39 Abs. 1 oder § 45 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 45 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- i) In der Nummer 13 wird nach der Angabe „§ 24 Abs. 2,“ die Angabe „§ 24a Abs. 2 Satz 1,“ eingefügt.

38. Die Überschrift vor § 61 wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 31 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a und Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes“.

39. Dem § 61 wird der folgende Satz angefügt:

„Für Betreiber von ortsfesten Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes oder § 4 Abs. 2 des Gesetzes, die vor dem

30. Juli 1996 in Betrieb genommen worden sind, gilt abweichend von den Nummern 1.1.2.2, 1.3.2, 1.4.2.2 und 2.2 der Anlage 1 zu dieser Verordnung die Erlaubnis zur Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl in diesen Anlagen bis zum 1. April 1997 weiterhin als allgemein erteilt.“

40. Die Anlage 1 wird wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

## Artikel 2

### Änderung der Heizölkennzeichnungsverordnung

Die Heizölkennzeichnungsverordnung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1384), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. September 1995 (BGBl. I S. 1171) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „§ 3 Zulassung von Dosiereinrichtungen und ihnen vergleichbaren Einrichtungen“ werden die Wörter „§ 3a Bauteilzulassungen“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „§ 11 Verbringen von leichtem Heizöl in das Steuergebiet“ werden die Wörter „§ 11a Andere Mineralöle als Gasöle“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Mineralöle (Gasöle der Unterposition 2710 0069 und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der Kombinierten Nomenklatur)“ durch die Wörter „Gasöle der Unterposition 2710 0069 der Kombinierten Nomenklatur – § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes – (Gasöle)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntem Mineralöl“ und in Satz 2 die Wörter „in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl“ jeweils durch das Wort „Gasöl“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralöl“ durch das Wort „Gasöl“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralölen“ durch das Wort „Gasöl“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden in der Nummer 3 die Wörter „in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genannte Mineralöl“ und in der Nummer 7 die Wörter „in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntem Mineralöl“ jeweils durch das Wort „Gasöl“ ersetzt.

4. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

#### „§ 3a

#### Bauteilzulassungen

Für serienmäßige Regel- und Meßeinrichtungen, Mengen- und Meßwerterfassungssysteme, Sicherungseinrichtungen und andere wesentliche Bauteile von Dosiereinrichtungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 können auf Antrag Bauteilzulassungen erteilt werden. Für den

- Antrag und die Zulassung gelten die §§ 2 und 3 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.“
5. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „in dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten Mineralöl“ durch die Wörter „im Gasöl“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden jeweils die Wörter „in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl“ durch das Wort „Gasöl“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl“ und die Wörter „in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntem Mineralöl“ jeweils durch das Wort „Gasöl“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntes Mineralöl“ durch das Wort „Gasöl“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder entsprechendes Mineralöl“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes genanntem Mineralöl“ durch das Wort „Gasöl“ ersetzt.
9. In § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden die Wörter „oder entsprechendes Mineralöl“ und in Abs. 3 Satz 1 die Wörter „oder entsprechendem Mineralöl“ jeweils gestrichen.
10. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder entsprechendes Mineralöl“ und in Abs. 4 die Wörter „oder entsprechendem Mineralöl“ jeweils gestrichen.
11. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder entsprechendem Mineralöl“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Heizöladditive nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 des Gesetzes, auf deren Kennzeichnung nach § 1a der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung verzichtet worden ist, dürfen mit leichtem Heizöl gemischt werden.“
12. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes“ durch das Wort „Gasöl“ ersetzt.
13. Nach § 11 wird der folgende § 11a eingefügt:
- „§ 11a**  
**Andere Mineralöle als Gasöle**
- Für andere Mineralöle als Gasöle, die zum Verheizen bestimmt sind und nach dem Steuersatz des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes versteuert werden sollen, gelten die §§ 1 bis 11 sinngemäß.“
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, § 3a Satz 2 oder § 4 Abs. 2, Änderungen an Kennzeichnungseinrichtungen oder Bauteilen von Dosiereinrichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Mineralöle im Sinne des § 11a.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1996

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Anlage**  
(zu Artikel 1 Nr. 40)

**Anlage 1**  
(zu § 21 Abs. 1)

Die Verwendung und die Verteilung von steuerbegünstigtem Mineralöl oder das Verbringen aus dem Steuergebiet ist in den nachstehenden Fällen unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein erlaubt:

Nr.	a) Art des Mineralöls b) Personenkreis	Begünstigung	Voraussetzungen
1	2	3	4
1	a) Gase		
1.1	a) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe		
1.1.1	a) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes b) Verteiler, Verwender	Verteilung und Verwendung als Kraftstoff unvermischt mit anderen Mineralölen zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes	Die Gase müssen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes oder nach § 24 Abs. 1a ermäßigt versteuert sein.
1.1.2.1	a) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes b) Verteiler	Verteilung zu Zwecken, die nach § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes begünstigt sind	Die Gase müssen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, § 3 Abs. 3 Satz 1 oder § 32 Abs. 1 des Gesetzes ermäßigt versteuert sein.  Jeder Lieferer hat die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen, Lieferscheine oder Lieferverträge mit folgendem Hinweis zu versehen:  „Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich  a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder  b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder  c) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder  d) (befristet bis 31.12.2001) der Strom- oder Wärmeerzeugung  dienen.  Jede andere motorische Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“
1.1.2.2	a) wie Nummer 1.1.2.1 b) Verwender	Verwendung zu Zwecken, die nach § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 und 4, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes begünstigt sind	Die Gase müssen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, § 3 Abs. 3 Satz 1 oder § 32 Abs. 1 des Gesetzes ermäßigt versteuert sein.

Nr.	a) Art des Mineralöls b) Personenkreis	Begünstigung	Voraussetzungen
1	2	3	4
1.1.3	a) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes, die als Entlösungsgase bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung anfallen b) Verwender	Verwendung zur Stromerzeugung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes	Die Gase müssen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes ermäßigt versteuert sein.
1.2	a) Gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes b) Verteiler, Verwender	Verteilung und Verwendung zu Zwecken, die nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes begünstigt sind	Jeder Lieferer hat die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen, Lieferscheine oder Lieferverträge mit folgendem Hinweis zu versehen: „Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich a) der Strom- oder Wärmeerzeugung oder b) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen. Jede andere motorische Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“
1.3	a) Mineralöle nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes		
1.3.1	a) wie Nummer 1.3 b) Verteiler	Verteilung zu Zwecken, die nach § 4 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes begünstigt sind	Jeder Lieferer hat die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen, Lieferscheine oder Lieferverträge mit folgendem Hinweis zu versehen: „Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder c) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder d) (befristet bis 31. 12. 2001) der Strom- oder Wärmeerzeugung dienen. Jede andere motorische Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“
1.3.2	a) wie Nummer 1.3 b) Verwender	Verwendung zu Zwecken, die nach § 4 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes begünstigt sind, ausgenommen Zwecke nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes	

Nr.	a) Art des Mineralöls b) Personenkreis	Begünstigung	Voraussetzungen
1	2	3	4
1.4	a) Flüssiggase		
1.4.1.1	a) wie Nummer 1.4 b) Inhaber von öffentlichen Straßentankstellen und Verkehrsbetrieben, Fahrzeugführer der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeuge für Betankungen bei öffentlichen Straßentankstellen	Verteilung und Verwendung als Kraftstoff unvermischt mit anderen Mineralölen zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes	Das Flüssiggas muß nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes ermäßigt versteuert sein.
1.4.1.2	a) wie Nummer 1.4 b) Verteiler, Verwender	Verteilung und Verwendung als Kraftstoff unvermischt mit anderen Mineralölen zum Antrieb von Verbrennungsmotoren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes, ausgenommen zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes	Das Flüssiggas muß nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes ermäßigt versteuert sein.
1.4.2.1	a) wie Nummer 1.4 b) Verteiler	Verteilung zu Zwecken, die nach § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes begünstigt sind	<p>Das Flüssiggas muß nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 3 Abs. 3 Satz 1 oder § 32 Abs. 1 des Gesetzes ermäßigt versteuert sein.</p> <p>Jeder Lieferer hat die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen, Lieferscheine oder Lieferverträge mit folgendem Hinweis zu versehen:</p> <p>„Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich</p> <p>a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder</p> <p>b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder</p> <p>c) (befristet bis 31.12.2001) der Strom- oder Wärmeerzeugung</p> <p>dienen.</p> <p>Jede andere motorische Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“</p> <p>Der Hinweis kann bei der Abgabe von Kleinflaschen oder Kartuschen mit einem Füllgewicht bis 5 kg entfallen, wenn der Abgabepreis an Verwender 2,00 DM/kg übersteigt.</p>

Nr.	a) Art des Mineralöls b) Personenkreis	Begünstigung	Voraussetzungen
1	2	3	4
1.4.2.2	a) wie Nummer 1.4 b) Verwender	Verwendung zu Zwecken, die nach § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes begünstigt sind	Das Flüssiggas muß nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 3 Abs. 3 Satz 1 oder § 32 Abs. 1 des Gesetzes ermäßigt versteuert sein.
1.4.3	a) Flüssiggase der Unterposition 2711 1400 der Kombinierten Nomenklatur (KN) b) Verteiler, Verwender	Verteilung und Verwendung zu Zwecken, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes begünstigt sind	Jeder Lieferer hat die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen, Lieferscheine oder Lieferverträge mit folgendem Hinweis zu versehen:  „Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“
1.4.4	a) wie Nummer 1.4 b) Beförderer, Empfänger	Beförderung	Nicht entleerbare Restmengen in Druckbehältern von Tankwagen, Kesselwagen und Schiffen
2	a) Leichtes Heizöl (§ 1 Abs. 1 und § 11a der Heizölkennzeichnungsverordnung)		
2.1	a) wie Nummer 2 b) Verteiler	Verteilung zu Zwecken, die nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes begünstigt sind	Das Mineralöl muß nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 3 Satz 1 oder § 32 Abs. 1 des Gesetzes ermäßigt versteuert sein.  Jeder Lieferer hat die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen, Lieferscheine oder Lieferverträge mit folgendem Hinweis zu versehen:  „Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich  a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder  b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder  c) (befristet bis 31.12.2001) der Strom- oder Wärmeerzeugung  dienen.  Jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Kraftstoff in Fahrzeugen, hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“
2.2	a) wie Nummer 2 b) Verwender	Verwendung zu Zwecken, die nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes begünstigt sind	Das Mineralöl muß nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 3 Satz 1 oder § 32 Abs. 1 des Gesetzes ermäßigt versteuert sein.

Nr.	a) Art des Mineralöls b) Personenkreis	Begünstigung	Voraussetzungen
1	2	3	4
3	<p>a) Spezial- und Testbenzin der Unterpositionen 2710 0021 und 2710 0025 und entsprechende Erzeugnisse der Unterpositionen 2707 10 bis 2707 30 und 2707 50 der KN; mittelschwere Öle der Position 2710 und entsprechende Erzeugnisse der Unterpositionen 2707 10 bis 2707 30 und 2707 50 der KN; Mineralöle mit Pharmakopoe- oder Analysenbezeichnung; andere als in Nummer 4 erfaßte Gasöle der Position 2710 der KN; Mineralöle der Unterposition 2901 10 der KN und Mineralöle der Unterpositionen 2902 20 bis 2902 44 der KN</p>		
3.1	<p>a) wie Nummer 3 b) Verteiler, Verwender</p>	<p>Verteilung und Verwendung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes als Schmierstoffe (auch zur Herstellung von Zweitaktergemischen), Formenöl, Stanzöl, Schalungs- und Entschalungsöl, Trennmittel, Gaswaschöl, Rostlösungs- und Korrosionsschutzmittel, Konservierungs- und Entkonservierungsmittel, Reinigungsmittel, Bindemittel, Preßwasserzusatz, Imprägniermittel, Isolieröl und -mittel, Fußboden-, Leder- und Hufpflegemittel, Weichmacher – auch zur Plastifizierung der Beschichtungsmassen von Farbschichtenpapier –, Saturierungs- und Schaumdämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel oder Trägerstoffe dafür, Vergüteöl, Materialbearbeitungsöl, Brünierungsöl, Wärmeübertragungsöl, Hydrauliköl, Dichtungsmitteln, Tränköle, Schmälz-, Hechel- und Batschöl, Textil- und Lederhilfsmittel</p>	<p>Jeder Lieferer hat die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen, Lieferscheine oder Lieferverträge mit folgendem Hinweis zu versehen:</p> <p>„Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“</p> <p>Bei Packungen für den Einzelverkauf genügt der Hinweis auf den inneren Umschließungen. Er kann bei Packungen bis zu 5 l oder 5 kg entfallen.</p>

Nr.	a) Art des Mineralöls b) Personenkreis	Begünstigung	Voraussetzungen
1	2	3	4
3.2	a) wie Nummer 3 b) Verteiler, Verwender	Verteilung und Verwendung zu anderen als den in Nummer 3.1 genannten, nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes begünstigten Zwecken	Gasöl in Ampullen bis zu 250 ccm; andere in handelsüblichen Behältern bis zu 220 l Nenninhalt. Jeder Lieferer hat die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen, Lieferscheine oder Lieferverträge mit folgendem Hinweis zu versehen: „Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“ Bei Packungen für den Einzelverkauf genügt der Hinweis auf den inneren Umschließungen. Er kann bei Packungen bis zu 5 l oder 5 kg entfallen.
4	a) Weißöl und Paraffinum liquidum der Unterposition 2710 0069 der KN b) Verteiler, Verwender	Verteilung und Verwendung zu Zwecken, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes begünstigt sind	
5	a) Flugbenzin, leichte Fluggastturbinenkraftstoffe, schwere Fluggastturbinenkraftstoffe für Luftfahrzeuge nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes	Verwendung als Luftfahrtbetriebsstoffe	
5.1	a) wie Nummer 5 b) Luftfahrtunternehmen	Verwendung in Luftfahrzeugen mit einem Höchstgewicht von mehr als 14 t, die ausschließlich für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen eingesetzt werden	
5.2	a) wie Nummer 5 b) Luftrettungsdienste	Verwendung in Luftfahrzeugen mit einem Höchstgewicht von mehr als 14 t, die ausschließlich für Zwecke der Luftrettung eingesetzt werden	
5.3	a) wie Nummer 5 b) Bundeswehr sowie in- und ausländische Behörden	Verwendung in Luftfahrzeugen, die ausschließlich für dienstliche Zwecke eingesetzt werden	
6	a) Schiffsbetriebsstoffe nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Gesetzes, die bei der Einfahrt in oder der Durchfahrt durch das Steuergebiet mitgeführt oder in einer Freizone für den unmittelbaren seewärtigen Ausgang bezogen werden b) Verwender	Verwendung als Schiffsbetriebsstoff auf Schiffen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes begünstigt sind	Die Betriebsstoffe müssen sich in Tankanlagen befinden, die mit dem Schiff fest verbunden sind.

Nr.	a) Art des Mineralöls b) Personenkreis	Begünstigung	Voraussetzungen
1	2	3	4
7	a) Heizöladditives der Position 3811 der KN und andere Mineralöle nach § 3 Abs. 7 des Gesetzes, die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes gekennzeichnet sind oder auf deren Kennzeichnung nach § 1a verzichtet worden ist b) Verteiler, Verwender	Verteilung und Verwendung als Zusatz zu leichtem Heizöl	Das Mineralöl muß nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes ermäßigt versteuert sein.
8	a) Heizöle der Position 2710 der KN b) Beförderer	Beförderung	Nicht entleerbare Restmengen (sog. Slop) in Tankschiffen. Die Restmengen sind unter der Bezeichnung „Slop“ im Schiffsbedarfsbuch aufzuführen. Sie können an die nach dem Abfallgesetz genehmigten oder zugelassenen Sammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen abgeliefert werden. Die Empfangsbescheinigung ist dem Schiffsbedarfsbuch beizufügen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Bediensteten der Zollverwaltung vorzulegen. Das Verbringen aus dem Steuergebiet steht der Ablieferung gleich.
9	a) alle Mineralöle, die nach Nummer 1 bis 7 im Rahmen einer allgemeinen Erlaubnis verteilt oder verwendet werden dürfen b) Verteiler, Verwender	Verbringen aus dem Steuergebiet	
10	a) alle Mineralöle nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes b) Verteiler, Verwender	Verwendung als Probe nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes	
11	a) alle Mineralöle nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes b) Verteiler, Verwender	Vernichtung; als Vernichtung gilt auch das Verbrennen von Mineralölen in Anlagen, die zur schadlosen Beseitigung von Abfällen, Müll oder ähnlichen Rückständen durch Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörden zugelassen sind.	Die Vernichtung ist vorher dem Hauptzollamt anzuzeigen. Die Anzeige ist für Mengen bis 50 kg im einzelnen Falle nicht erforderlich.

**Zweite Verordnung  
zur Übertragung von unternehmensbezogenen Aufgaben nach dem Treuhandgesetz und  
von Unternehmensbeteiligungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben  
(Zweite Treuhandunternehmensübertragungsverordnung – 2. TreuhUntÜV)**

Vom 25. Juli 1996

Auf Grund des § 23a Abs. 1 und 2 des Treuhandgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Übertragung von Aufgaben**

Die der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auf Grund des Treuhandgesetzes und des Artikels 25 des Einigungsvertrages zugewiesenen unternehmensbezogenen Aufgaben werden zu den in § 2 genannten Zeitpunkten auf das Bundesministerium der Finanzen übertragen, soweit die in § 2 bezeichneten Unternehmen einschließlich ihrer Beteiligungen betroffen sind. Das Bundesministerium der Finanzen nimmt diese Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesministerium wahr.

**§ 2**

**Übertragung von Unternehmensbeteiligungen**

(1) Die Geschäftsanteile der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben an der im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 38419 eingetragenen DUHO Verwaltungs-Gesellschaft mbH mit Sitz in Berlin werden mit Wirkung vom 31. Juli 1996 auf den Bund übertragen.

(2) Die Geschäftsanteile der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben an den in der Anlage bezeichneten Gesellschaften werden mit Wirkung vom 1. August 1996 auf die DUHO Verwaltungs-Gesellschaft mbH übertragen.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1996

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Anlage**  
(zu § 2 Abs. 2)

Firma	Sitz	Handelsregister- Nummer	Amtsgericht
EXHO Immobilien-Verwaltungs- Gesellschaft mbH	Berlin	HRB 38420	Berlin-Charlottenburg
FREHO Immobilien- Verwaltungs-Gesellschaft mbH	Berlin	HRB 38421	Berlin-Charlottenburg
Behim Handelsimmobiliengesellschaft mbH	Berlin	HRB 34447	Berlin-Charlottenburg
Handelsgesellschaft Aue/Schwarzenberg mbH	Berlin	HRB 58736	Berlin-Charlottenburg
Frankfurter Allgemeine Markt GmbH	Berlin	HRB 57696	Berlin-Charlottenburg
Rugia Hotel- und Gastronomie GmbH	Berlin	HRB 59040	Berlin-Charlottenburg

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten  
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

Vom 9. Juli 1996

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), der zuletzt durch die Anordnung vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1698) geändert worden ist, ordne ich an:

I.

Abschnitt I Satz 1 der Anordnung vom 5. Juni 1979 (BGBl. I S. 651), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 22. September 1993 (BGBl. I S. 1662), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden nach den Wörtern „dem Präsidenten des Bundesversicherungsamtes,“ die Wörter „dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,“ eingefügt.
2. Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:  
„b) der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 dem Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung für seinen Geschäftsbereich.“
3. Buchstabe c wird gestrichen.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 9. Juli 1996

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm